

Der Tod des Autors - ein Problem weniger!

Anmerkungen zum Mißverständnis von Urheberschaft

A_Formen des Kurzfilms

- 1) Empfehlung (Visitenkarte)
- 2) Testfeld
- 3) Gattung

B_Problemhorizont

Durch den Wegfall des Kurzfilms als Vorfilm im Kino, des Ausstrahlungstaus im Medium Fernsehen und durch aufkommende, neue Technologien des Vertriebs (DVD, Internet) stellt sich die Frage der Verwertbarkeit des Kurzfilms neu. Eng damit in Zusammenhang steht die Definition des Urhebers, der einer Hypothese zufolge den Beginn der Wertschöpfungskette darstellt.

C_Was ist ein Urheber?

Abseits aller rechtlicher und kulturwissenschaftlicher Schwierigkeiten der Bestimmung - für die die Kollegen hier auf dem Podium eher zuständig sind - bestehen medientheoretische Zweifel am Versuch, den Begriff mit der "Mehrwertproduktion von Bildern" zu verknüpfen. Denn was liesse einen wie auch immer gearteten Ursprung von Bildern auf einen Urheber zurückführen? Und liesse sich damit die Autorenschaft, der Autorenfilm begründen?

C1_Roland Barthes

Im Aufsatz "Der Tod des Autors" wendet sich R.Barthes gegen die naive Identifikation von Werk und Autor, genauer: gegen den Versuch, eine Korrespondenz zwischen Autorbiographie und Werkbedeutung herzustellen. Indem Barthes vom Text als einem "Gewebe von Zitaten" spricht, bringt er die vermeintliche Autonomie der künstlerischen Kreativität zum Verschwinden. Dabei verzichtet er nicht auf den Autor, den er für die Kompilation der Schrift verantwortlich macht. Das Fachwort dafür ist Intertextualität (Julia Kristeva).

In der Kopie der Kopie vollzieht sich die Ablösung vom Ursprung, stirbt die auktoriale Autorität und beginnt die Schrift. In der Schrift (Code, Codierung) widerum, die sich über jegliche Ursprungserfahrung hinwegsetzt, wird jede

Stimme zerstört, die noch an der performativen Äusserung und an der Autorität des Sprechers gebunden bleibt, so Barthes.

Die Repräsentation eines vermeintlichen Originals vollzieht sich in und durch ein Medium. Damit besteht in sich schon die Trennung von Autorität des Erzählers (Autors) und seinem präsentierten Text. Der Autor bemächtigt sich einer Sprache, die es ja bereits gibt. Es ist die Sprache und genauer, die verwendeten Sprachcodes, die sprechen, nicht der Autor.

Die Verweigerung der Rückbindung an ein (wie auch immer geartetes Original) liegt nicht in der Stimme oder im Ursprung des Schreibens (respektive Kameraführung per Hand oder Stativ, Montage), sondern Barthes gemäß in der Lektüre, im weiteren Sinn im Sehen. Spätestens im Leser also kreuzt sich der aus mehrdeutigen Worten (und Bildern) gewobene Text (Erzählhandlung, Bewegung).

Die Einheit eines Werkes, wollte man davon sprechen, liegt daher nicht im Autor sondern in multiplen Zielpunkten, wobei eben dieser Zielpunkt nicht nur als Fluchtpunkt einer Person (Rechtsform) verstanden werden kann. Der Leser ist jemand, der alle (visuellen und simultan vorhandenen) Spuren zusammensetzt, die das Geschriebene hinterlässt und dies dem Autor in Funktion des vermittelnden Mediums verdankt.

Ist der Autor also Urheber?

C2_Michel Foucault

Von welchen Voraussetzungen und Schwierigkeiten hängt die Festlegung des Autors als Urheber ab?

- von der Eigentumsbeziehung zum "Gegenstand: Text", die seit Ende des 18. Jahrh. mit der Entstehung des Urheberrechtes juristisch codiert wurde
- von einer Autorfunktion, die nicht für alle Diskurse einer Gesellschaft gültig ist: Im Mittelalter zB wurden literarische Texte ohne Bezug auf einen Autor, naturwissenschaftliche Texte hingegen mit Bezug auf einen Autor veröffentlicht und verwendet, ebenso im Webblog (Vlog, Mlog).
- Weiterhin hängt die Festlegung davon ab, wie mithilfe des Autornamens allgemeinere Einheiten konstruiert werden, um einen begrifflichen oder theoretischen Zusammenhang zu verkürzen.

- die Verwendung von "persönlichen" Codes verweisen aufgrund ihrer faktischen Kodierbarkeit nur vermeintlich auf den Autor oder den Akt des Schreibens, respektive Filmens.

- die Unterscheidung zeigt bereits eine Spaltung von Erzähler und Schriftsteller und ermöglicht dadurch die Neubildung weiterer Texte und Diskurse. Der Leser wird zugleich auch Autor.

"Im Individuum soll es einen tiefen Drang geben, schöpferische Kraft, einen Entwurf und das soll der Ursprungsort des Schreibens sein, tatsächlich aber ist das, was man an einem Individuum als Autor bezeichnet, nur die mehr bis minder psychologisierende Projektion der Behandlung, die man Texten (resp. Autorenfilm) ange-deihen lässt, der Annäherungen, die man vornimmt, der Merkmale, die man für erheblich hält, der Kontinuitäten, die man zulässt, oder der Ausschlüsse, die man macht."

Michel Foucault, "Was ist ein Autor?", Reclam 2000

Der Autor geht dem Werk nicht voran, er ist ein bestimmtes Funktionsprinzip, mit dem in unserer Kultur eingeschränkt, ausgeschlossen und ausgewählt wird - kurzum: mit dem die "freie" Zirkulation, die "freie" Komposition, Dekomposition und Rekombination von Fiktion behindert wird, weil wir den Begriff in genau der entgegengesetzten Weise funktionieren lassen.

"Man kann dann sagen, daß der Autor ein ideologisches Produkt ist."

Michel Foucault, ebenda

Wodurch und vor allem warum (welche Ideologie?) wird also die "freie Zirkulation" zugunsten der Behauptung des "Autors als Urhebers" unterbrochen? Warum eine juristische Codierung von Autorschaft?

D_ Informations- und Wissensgesellschaft

Abschlussbericht der vom Deutschen Bundestag 1999 eingesetzten Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ vom 12.6.2002

<http://dip.bundestag.de/btd/14/092/1409200.pdf>

Seite 259-308 (Inhalt):

- *Merkmale und Auswirkungen der Wissensgesellschaft*
- *Teilhabe an der und Recht in der Wissensgesellschaft*
- *Wissensverwertung*
- *Wissensübertragung - Wissensgenerierung*
- *Handlungsoptionen für die Wissensgesellschaft*
- *Ausblick und offene Fragen*

Was bedeutet Wissensgesellschaft?

Bei genauerer Betrachtung des Begriffs Wissensgesellschaft fällt auf, daß der Begriff Wissen nur wenig bestimmt ist. Im Unterschied zur reinen Information setzt der Erwerb von Wissen individuelle Erfahrung und reflexive Aneignung voraus. Wissen ist verarbeitete Information oder mit anderen Worten: Wissen ist die "Veredlung von Informationen". Die Wertschöpfung erfolgt aus diesem Veredelungsprozess. Sie bildet den vierten Produktionsfaktor (neben Arbeit, Boden und Kapital).

Die Generierung von Wissen, die Verfügung von Wissen, die Anwendung von Wissen und ein umfassendes Wissensmanagement bestimmt zunehmend die Lebens- und Arbeitsformen und damit auch die Strukturen der modernen Gesellschaft.

Mit der Digitalisierung stellt sich jedoch auch die Frage, ob von einem gesellschaftsübergreifenden Wandel gesprochen werden muss. Es besteht nicht nur eine digitale Spaltung zwischen erster und dritter Welt, also zwischen Gesellschaften, die nur unter bestimmten Bedingungen Zugang zu den erforderlichen Technologien hat, sondern auch innerhalb von Gesellschaften, in denen die Faktoren Alter, formaler Bildungsgrad und Einkommen eine Rolle spielen.

Der Kommissionsbericht widmet sich neben den Ursachen, Folgen und der Überwindung der digitalen Spaltung den rechtlichen Fragestellungen, die die Verarbeitung von Wissen durch neue Medien aufwirft, da dies ein wichtiger Bereich für die Sicherung der Teilhabe Vieler an der Wissensgesellschaft ist.

Vielfach wird der Eindruck erweckt, in regulatorischer Hinsicht könne der Wandel von der Industriegesellschaft zur Wissensgesellschaft mit einem neuen „Cyberlaw“ für das Internet bewältigt werden. Eine solche Sichtweise erfasst aber nicht die eigentliche Dimension des gesellschaftlichen Wandels, der mit der revolutionären Entwicklung der Informationstechnik verbunden ist. Es kann nicht nur darum gehen, rechtliche Spielregeln für den neuen Sozialraum, den Cyberspace, zu definieren. Vielmehr muss der „Informationierung der Gesellschaft“ durch eine „Informationierung des Rechts“ Rechnung getragen werden. Dies bedeutet, dass langfristig untersucht werden muss, wie „Information“ und „Wissen“ an sich und überhaupt zum Gegenstand des Rechts gemacht werden können bzw. müssen und inwieweit der vorhandene medienrechtliche Rahmen grundsätzlich zu reformieren ist.

Ein elementare Spannung besteht hier also im Verhältnis zwischen Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten gegenüber der Informationsfreiheit.

Die Informations- und Wissensgesellschaft leitet sich von ihren immateriellen Gütern und Leistungen und den daraus entwickelten Produkten ab. Dies ist der Grund dafür, dass für den Produktionsfaktor "Wissen" dem Urheberrecht sowie dem Patentrecht eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft zufällt.

Also nicht nur die Frage nach der Funktion des Autors, sondern auch und gerade die Digitalisierung und Vernetzung von Information und Kommunikation sowie die zunehmende Bedeutung von Wissen als aufsteigender Produktionsfaktor bringen eine neue Dimension in die Auseinandersetzung, die in ihrer transnationalen, globalen digitalen Struktur an ihre Grenzen stößt.

*"In denselben Diskussionskontext gehört daher ebenfalls die kontroverse Debatte um die Zukunftsfähigkeit des ‚Urheberrechts nach Napster‘, die so genannten Bio- oder Genpatente oder auch die Frage der Zwangslizenzierungen von pharmazeutischen Stoffpatenten."
Kommissionsbericht S. 286*

Zunehmend setzen sich hier Marktmechanismen und Privatisierung wichtiger Bereiche der Fachinformation und Kultur durch und gefährden so die Sicherstellung des öffentlichen Austausches von "Wissen", Kommunikation im allgemeinen. Denn wo Text- und Bildrechte aufgesetzt werden, wird das, was Texte und Bilder überhaupt erst ermöglichen, ja sind, terminiert.

E_Konsequenzen der Informatisierung

Die Informatisierung (durch copyright und ähnliche Verfahren) provoziert dabei eine gezielte Verknappung von Wissen und Information bzw. eine Einteilung in Wissenszonen nach folgenden Gesichtspunkten:

- Die Entwicklung äußerst wettbewerbsträchtiger Informationsmärkte mit immer weiter ausdifferenzierten und leistungsstärkeren Informationsprodukten, in die mit Blick auf Gewinnerwartung hoch investiert wird
- Einteilung von Wissen, das kommerziell verwertbar ist und in dessen Organisation entsprechend investiert wird, und Wissen, das wegen mangelnder Verwertbarkeit „durchfällt“
- Einteilung in Nutzungszonen – solche die frei zugänglich sind und solche, in denen Wissen, gestaffelt nach Zugriffsrechten etc. organisiert werden
- Gesteuerte Einschränkungen von Wissensressourcen über entsprechende Filter- und Abblockverfahren
- Einteilung in Regionen und Personen, die auf Grund des Standes ihrer informationellen Bildung und ihrer ökonomischen Absicherung an den Ressourcen

- der Informationsmärkte rezeptiv und konstruktiv teilnehmen können, und solche, die das nicht können
- Rücknahme des bislang faktisch, nicht unbedingt rechtlich geregelten freien Nutzung von Wissens- und Informationsprodukten, z. B. für den privaten Gebrauch oder für wissenschaftliche Zwecke.
 - Anspruchshaltung gegenüber Wissens- und Informationsdienstleistern, gegenüber denen, zumindest im elektronischen Medium, die kommerziellen Verwertungsansprüche immer weniger von Nutzern akzeptiert werden
 - Neuen, vernetzten Formen der Wissensproduktion und –nutzung nach den Prinzipien z. B. des „Information-Sharing“, der nicht-proprietären Softwareentwicklung (Open Source) und des direkten Person-to-Person (P2P)
 - Anforderungen an die Informationsbereitstellung durch den öffentlichen Bereich (Freedom of information), denen sich dieser kaum mehr entziehen kann Die bisherige Einforderung von Wissen und Information hat sich damit drastisch geändert.

“Es gehört somit zu den scheinbaren Paradoxien der Entwicklung, dass einerseits Wissen und Information in einem Ausmaß frei zugänglich und öffentlich geworden sind wie nie zuvor, dass andererseits aber auch Wissen und Information ebenfalls in einem immer größeren Maße privatisiert, kommerzialisiert und damit verknappt werden”

Kuhlen, Rainer (2002). Privatisierung des Wissens. (Gutachten für die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten“). Berlin: Deutscher Bundestag (AU-Stud 14/32).

„Als ausgleichende Kraft zwischen den Interessen der Urheber und der Öffentlichkeit reguliert und kanalisiert das Urheberrecht eine Wertschöpfungskette, die sich von der Erschaffung des Werkes durch den Urheber bis hin zu seiner Nutzung durch den Endverbraucher erstreckt. (...) Die einzelnen Wertschöpfungsketten ergeben sich aus den jeweils vorherrschenden Vertriebsstrukturen, welche wiederum durch die technologischen Gegebenheiten bedingt sind. Ändert sich die Technologie, so ändern sich auch die Vertriebsstrukturen und mit ihnen die Wertschöpfungsketten. Neue Märkte entstehen, und es treten Parteien auf den Plan, die zuvor eine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben.“

Kommissionsbericht S. 286

F_Digital Rights Management

Digital Rights Management Systeme umfassen die Funktionen

- Einstellen einer Nutzungsdauer (Verfallsdatum)
- Maximale Anzahl an Zugriffsmöglichkeit
- Begrenzung der Nutzungsmöglichkeit auf bestimmte Teile
- Einstellen von bestimmten Zugriffsrechten (Lesen, Schreiben, Speichern, Drucken)

Davon leiten sich entsprechende Zahlungsmodalitäten ab.

Bislang ungelöste Probleme im Umgang mit DRM:

- Sicherheit ist bislang nicht hoch genug.
(Schutz der Privatsphäre, Verbraucherschutz und IT-Sicherheit)
- DRM ist unsichtbar für die Benutzer und Benutzerinnen, vor allem stellt sie einen Eingriff in die eigene Informationsumgebung (vor allem bei Offline-Systemen).
- Freier Umgang mit Wissen und Information nicht gewährleistet
- Auflösung der Anonymität Einführung wirtschaftlichen Mißbrauchs von Interaktionsdaten im E-Commerce

Obwohl die Ziele des DRM-Verfahrens jenseits aller technischen Implikationen zunächst anwendungsneutral wirken (vgl auch creative comments), erwecken sie eher den Eindruck einer einseitigen Interessenvertretung und werden daher als schädlich für den freien Umgang mit Wissen und Information eingeschätzt.

Ein Recht des Autors am Text oder am Bild kapitalisiert - wie auch immer ausdifferenziert - somit das, was frei - weder mehr noch weniger bewusst, geregelt und gesteuert - vagiert. Selbst die Erfahrung lehrt, daß alle Versuche, Rechte an Bildern zu begründen, ideologische Instrumentarien sind. Sie dienen der Gewinnmaximierung weniger, die damit Vertriebskanäle verstopfen, und am allerwenigsten den vorgeblichen Zwecken ihrer "Nutzungs- und Vertriebsmöglichkeiten".

F_Aussichten

Für den Filmemacher bestehen weiterhin Zweifel, ob die beabsichtigten Regulierungsversuche (creativ oder nicht) tatsächlich dem Film oder nicht doch nur den auftauchenden Nutznießern dieser vom vermeintlichen Urheber eingeleiteten Wertschöpfungskette dienen. Es scheint sich ein reaktionärer Autorenbegriff zu konsolidieren, der die "Störtebekerisierung" von Filmemachern ohne auktoriale Rechtspsychose provoziert:

"Der Freibeuter handelt in höherem Auftrag und trägt doch das volle Risiko der Wehrhaftigkeit der alten Freiheit allein. Bei Erfolg aber wird er sogleich von den Vertretern dieser Freiheit radikal liquidiert, die ihre willkürliche Rechtssicherheit zum Kapital erheben."

Was folgt ist Partisanenkampf. Als Filmpirat kämpft er in einer bewaffneten Einheit organisierter Widerstandskämpfer in einem von Aggressoren besetzten Gebiet. Als Waffen reichen ihm Computer und DSL.

Formen des Partisanenkampfes stellen Pirate Cinema oder youTUBE dar:

“Während der Autorenfilm die Bilder zur Aufdeckung von Mißständen verwendete, nicht jedoch das Prinzip der Zweckentfremdung selbst reflektierte, gilt heute, wo kaum jemand der Information mehr im Grundsatz widerspräche, jeder, der, zu welchem Zweck auch immer, die blossen Eigentumsrechte an den Bildern, aus denen sich das Spektakel zusammensetzt, ignoriert, als “Verbrecher”.

Das “Pirate Cinema” oder der “urheberrechtsverletzende Film” hegt die Hoffnung, dass die Lösung des einen Problems - dass einem die Bilder nicht gehören - auch das andere löst: dass auf den Bildern nichts zu sehen ist, das sich um ein Zentrum eines Originals gruppieren liesse.

Dass auf den Bildern nichts zu sehen ist, ausser dem Vermögen, sie in Umlauf zu bringen, ist die eigentliche Unternehmung. Was die Film- und Musikindustrie so sehr in Panik versetzt, ist weniger die Befürchtung, die Zahlungsmoral ihrer Kundschaft nehme durch das massenhafte Rauf- und Runterladen digitaler Kopien Schaden, als vielmehr die Aussicht auf einen gesellschaftlichen Zustand, in dem Millionen von Menschen über Bilder verfügen und diese selbst zu Filmen zusammensetzen, in denen Zusammenhänge sichtbar würden, die sich nicht mehr kontrollieren liessen.”

Sebastian Lütgert, <http://piratecinema.org/>

G_Lösungsvorschläge

Bsp crossmedia Finanzierung